



Einwohnergemeinde Tenniken

Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege

(in Kraft seit 08.09.1998)

Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege der Einwohnergemeinde Tenniken

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Tenniken, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1979¹, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996².

Die Kinder- und Jugendzahnpflege umfasst auch die Kinder des Kindergartens.

Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen (§4 Absatz 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§11 Absatz 2 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind.

Administrative Belange

Für die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern, mit den Zahnärzten und Zahnärztinnen, das Finanzielle, der Verkehr mit dem kantonsärztlichen Dienst usw., ist ein durch den Gemeinderat zu bezeichnendes Organ unter der Bezeichnung „Leiter der KJZ Tenniken“ zuständig. Er erfasst die Beitretenden und deren Zahnarztwahl.

Aufgaben der Ortsschulpflege

Die Ortsschulpflege koordiniert mit dem Leiter der KJZ Tenniken die Orientierung der Eltern der in den Kindergarten und in die Schule eintretenden Kinder und der Eltern neu zuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege.

¹ GS 24.293, SGS 180

² GS 32.714, SGS 902

Aufgaben der Eltern

Die Eltern melden dem Leiter der KJZ Tenniken den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege oder den Austritt, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin und eine allfällige Änderung in der Zahnarztwahl.

Kommunale Kontrollen und Prävention

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen.

B. Finanzielles

Beitragsleistungen im Bereich konservierender Behandlungen und der Kieferorthopädie

- 1 Als Grundlage dient § 15 Absatz 1 bis 3 des Kinder- und Jugendzahnpflegegesetzes vom 19. September 1996².
- 2 An die Behandlungskosten für subventionsberechtigte Massnahmen wird abgestuft nach dem Staatssteuereinkommen der Eltern (ohne Kinderabzug)* und der Kinderzahl ein Subventionsbeitrag gewährt.
- 3 Bei einem steuerbaren Vermögen von mehr als Fr. 100'000.-- werden keine Subventionsbeiträge gewährt.
- 4 Die Subventionsbeiträge sind wie folgt geregelt:**

<u>Steuereinkommen</u>	<u>1 Kind</u>	<u>2 Kinder</u>	<u>3 Kinder und mehr</u>
Fr.	%	%	%
0 - 51'000	30	35	40
51'001 - 57'000	25	30	35
57'001 - 63'000	20	25	30
63'001 - 69'000	15	20	25
69'001 - 75'000	10	15	20
75'001 und mehr	-	-	-

* Aenderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 11. Dezember 2001

** Aenderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 1. Juni 2010, in Kraft ab 1. Januar 2011

C. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion in Kraft.

Die Einwohnergemeinde Tenniken hat das vorstehende Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege am 15. Juni 1998 beschlossen.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:

Der Verwalter:

sig. P. Leisi

sig. W. Fankhauser

Mit Verfügung Nr. 200 vom 08.09.1998 durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt.